



AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND e.V.

**PRÜFUNGLIZENZORDNUNG FÜR KYU-PRÜFUNGEN
UND
ORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON DAN-PRÜFUNGEN
IN DER
AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND e.V.**

gültig ab Mai 2021



AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND e.V.

PRÜFUNGLIZENZORDNUNG FÜR KYU-PRÜFUNGEN

Lehrerinnen und Lehrer der AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND können eine Kyu-Prüfungsberechtigung bei der Prüfungskommission (PK) beantragen. Die PK vergibt die Prüflizenzen und wacht über das Einhalten der Voraussetzungen. Die Lizenz kann von der PK bei groben Verstößen gegen das Verbandsinteresse wieder entzogen werden. Damit eine Lizenz beantragt werden kann, muss man Mitglied der AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND sein und in einem Aikido Dojo (Gruppe/Verein) unterrichten. Es gibt zwei Stufen der Kyu-Prüfungsberechtigung:

1. **Prüferlizenz A** = 5. - 2. Kyu; Voraussetzungen: Mindestens 1. Dan und zwei Jahre Unterrichtstätigkeit als Aikido Lehrer/-in bei mindestens einmal pro Woche Unterricht; Empfehlung der Dojoleitung, falls nicht selber Leiter/ -in eines Dojo.
2. **Prüferlizenz B** = 5. - 1. Kyu; Voraussetzungen: Mindestens 2. Dan und drei Jahre regelmäßige Unterrichtstätigkeit als Aikido Lehrer/-in bei mindestens einmal pro Woche Unterricht; Empfehlung der Dojoleitung, falls nicht selber Leiter/-in eines Dojo.
Sollte ein Lehrer/eine Lehrerin einen oder mehrere dieser Punkte nicht erfüllen, so kann er/sie dennoch im eigenen Dojo Prüfungen abnehmen, wenn er/sie zu den Prüfungen eine Lehrer/eine Lehrerin mit der Prüflizenz B, alternativ einen Lehrer/eine Lehrerin der/die mindestens den 3. Dan hat, hinzuzieht (Tandemprinzip).

Für die Beantragung der Prüferlizenz A oder B ist außerdem die Teilnahme an mindestens zwei einschlägigen Fortbildungen der AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND (Seminar für Lehrerinnen und Lehrer/Juryseminar) Voraussetzung.



AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND e.V.

ORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON DAN-PRÜFUNGEN

Aikikai-Graduierung

Alle Dan-Prüfungen der AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND sind vom internationalen Dachverband Aikikai anerkannt und werden entsprechend beurkundet. Die Mitglieder des Grading Committee (GC) sind zu einer entsprechenden Unterschrift im Aikikai-Pass befugt.

Prüfungsjury

- a) Alle Aikido Lehrerinnen und Lehrer sind potentiell auch Mitglieder in der Prüfungsjury (s. u.), wenn sie Inhaber/-in der Prüferlinz B sind.
- b) Die Prüfungsjury besteht in der Regel aus drei Personen, mindestens aber einem GC Mitglied und der Lehrerin/dem Lehrer (unabhängig von ihrer/seiner Graduierung) des zu Prüfenden.
- c) Die Mitglieder der Prüfungsjury sind i. d. R. mindestens zwei Dan-Grade höher graduiert, als der Prüfling. Begründete Ausnahmen in Bezug auf b) sind möglich – es entscheidet das Mitglied des GC.
- d) Die Prüfungsjury setzt sich i. d. R aus Mitgliedern unterschiedlicher Dojos zusammen.

Die Regelungen a) – c) sollen gewährleisten, dass die Lehrerin/der Lehrer Mitglied der Prüfungsjury sein kann, um im Zweifelsfall eine Einordnung der Leistungen des Prüflings vorzunehmen.

Die Prüfungsjury soll im Konsens entscheiden, wobei die Meinung der Lehrerin/des Lehrers des Prüflings besonderes Gewicht hat. Kann kein Konsens hergestellt werden, entscheidet das Mitglied des GC, ob die Prüfung bestanden wurde.

Werden Prüfungen zum 4. Dan abgenommen, müssen mindestens zwei Mitglieder des GC in der Prüfungsjury sitzen.

Prüfungen

Die Dan-Prüfungen finden öffentlich statt. Prüfungstermine werden mit einer Frist von zwölf Wochen angekündigt. Anmeldungen zu den Prüfungen erfolgen mit einer Frist von sechs Wochen bei der PK. Diese prüft das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für die Dan-Prüfungen.



AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND e.V.

Dan-Prüfungen werden in der AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND nach **drei Modellen** abgenommen:

1. In der Regel zweimal im Jahr lädt die AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND zu einem Prüfungsevent ein. Alle Mitgliedsdojos des Verbandes können ihre Prüflinge zur Prüfung zum 1. - 4. Dan anmelden. Die Jury wird von der PK eingesetzt.
2. Ein Mitglied des GC kündigt an, Dan-Prüfungen vom 1. - 4. Dan in seinem/ihrem Dojo abzunehmen. Es lädt dazu eine Beisitzerin/einen Beisitzer seiner Wahl aus einem anderen Dojo ein. Weitere Aikido Lehrer/-innen der AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND können ihre Schüler/-innen zur Dan-Prüfung vom 1. - 4. Dan zu o. g. Termin ebenfalls anmelden. Jedes GC-Mitglied sollte nicht häufiger als zweimal im Jahr Prüfungen in seinem/ihrem Dojo abnehmen.
3. Der/die Leiter/-in eines Dojos der AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND lädt ein Mitglied des GC dazu ein, seine/ihre Schüler/-innen zu prüfen.
Weitere Aikido Lehrer/-innen in der AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND können ihre Schüler/-innen zur Dan-Prüfung vom 1. - 4. Dan zu diesem Termin ebenfalls anmelden.
Jedes GC-Mitglied sollte nicht häufiger als dreimal im Jahr Prüfungen in Dojos abnehmen, in denen es nicht unterrichtet.

In begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Vorstand und vorheriger Information des GC und der Prüfungskommission können auch qualifizierte Aikido-Lehrer/-innen eines anderen Mitgliedsverbandes des internationalen Aikikai Beisitzer/-innen in einer Prüfungsjury sein.

Stand 27.03.2021